



# Union Investment

## Union Investment Privatfonds GmbH

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung UniInstitutional Euro Covered Bonds 4-6 years Sustainable (ISIN: DE0009757633)**

### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens mit der Bezeichnung UniInstitutional Euro Covered Bonds 4-6 years Sustainable zu ändern.

Der Fonds wird künftig mindestens 75 Prozent seines Wertes in europäische Anleihen investieren, wobei diese einerseits auf Euro lauten und andererseits durch die Stellung von Sicherheiten zumindest teilweise gedeckt sein müssen (so genannte „Covered Bonds“). Bei der Auswahl der Emittenten der Anleihen werden ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. Dafür werden zunächst Ausschlusskriterien festgelegt. Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten dieser Anleihen auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert.

Im Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Anpassungen werden zudem die Anlagegrenzen für erwerbzbare Geldmarktinstrumente und Bankguthaben angepasst.

### **§ 2 der BABen lautet künftig wie folgt:**

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Das Sondervermögen investiert mindestens 75 Prozent seines Wertes in europäische Anleihen, wobei diese einerseits auf Euro lauten und andererseits durch die Stellung von Sicherheiten zumindest teilweise gedeckt sein müssen (so genannte „Covered Bonds“).
2. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der im Sondervermögen enthaltenen

Vermögensgegenstände soll zwischen 4 und 6 Jahren liegen. Hierbei wird eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde gelegt, was bedeutet, dass bei Derivaten auf die Restlaufzeit des Underlyings abgestellt wird und bei variabel verzinslichen Wertpapieren die Restlaufzeit nur bis zum nächsten Zinsanpassungstermin berücksichtigt wird.

3. Bei der Auswahl der Emittenten der Anleihen werden ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt. Dafür werden zunächst Ausschlusskriterien festgelegt. Diese beziehen sich zunächst auf die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und beachten die Geschäftspraktiken der Emittenten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Auf den Erwerb von Anleihen von Emittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen anwenden, wird verzichtet.

Anleihen von Unternehmen, welche an der Produktion von Landminen, Streubomben und Nuklearwaffen beteiligt sind, werden ebenfalls nicht erworben.

Bei dem zuvor beschriebenen Erwerb von Anleihen für dieses Sondervermögen werden des Weiteren Anleihen von Emittenten ausgeschlossen, die ihren Umsatz

- zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom,
- zu mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl und
- aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer

generieren.

Für den Erwerb dieser Anleihen wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, denen die zuvor beschriebenen zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen zu Grunde liegen.

Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten dieser Anleihen auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert.

Im Rahmen eines „Best-in-Class“-Ansatzes werden Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) aus den Bereichen Umwelt (Environment – E), Soziales (Social – S) sowie Unternehmensführung (Governance – G) auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und diesen Emittenten zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO<sub>2</sub>-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Emittenten zu erhalten. Auf Basis dieser Kriterien wird diesen Emittenten eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich dieser Emittenten ermöglicht. Die Emittenten, die gemäß ihrer Nachhaltigkeitskennziffer zur oberen Hälfte der mit einer solchen Kennziffer versehenen Emittenten gehören, werden als nachhaltig bezeichnet.

Im Rahmen eines „Transformations“-Ansatzes werden weitere Nachhaltigkeitskriterien auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und diesen Emittenten zugeordnet. Im Gegensatz zur Analyse im Rahmen des „Best-in-Class“-Ansatzes beziehen sich diese Kriterien nicht auf das Verhalten der Emittenten in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Emittenten (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Die Analyse der Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensbefragungen, internen Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Anbieter. Aufbauend auf dieser Analyse wird diesen Emittenten eine Transformationskennziffer zugeordnet. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Emittenten, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Emittenten, deren Transformationskennziffer einen von der Gesellschaft vorab festgelegten Mindestwert erreicht, werden ebenfalls als nachhaltig bezeichnet. Informationen zur Höhe des festgelegten Mindestwerts sind im Verkaufsprospekt enthalten.

Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer Kriterien können auch sogenannte „Green Bonds“ erworben werden. Bei deren Emission berücksichtigen die Emittenten die Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA).

Green Bonds können erworben werden, wenn

- die Emittenten die Emissionserlöse für grüne Projekte beispielsweise in den Geschäftsfeldern Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwenden (Use of Proceeds) und
- wenn eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum Green Bond Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den Green Bond Principles der ICMA bestätigt.

Die entsprechende Entscheidung über die Einstufung der Emittenten erfolgt im Rahmen des Research-Prozesses des Portfoliomanagements.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

6. Bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
7. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis 30. Juni 2022, 16.00 Uhr ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung